Regulativ

über das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erſtern.

---

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins oder aus dem Letztern in den Erſten, muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, der inländiſche Urſprung durch amtliche Certifikate nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen die Waaren-Verſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher, oder andere Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs- und Verſendungs-Certifikate erforderlichen Beläge gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenſtände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
friſche Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülſenfrüchte,
Käſe in Stücken (Handkäſe),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen) graues Segeltuch,